

Rekurskommission EDK / GDK
Commission de recours CDIP / CDS
Commissione di ricorso CDPE / CDS

Abteilung C

In der Zusammensetzung :

Liliane Brunner ; Jean-François Dumoulin ; Dr Marc Lustenberger

Verfahren ~~CI7~~-2012

Entscheid vom 15. November 2013

In Sachen

XY

Beschwerdeführerin

gegen

Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7

Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 17. August 2012

(Zulassung zur interkantonalen Prüfung)

Gestützt auf das Reglement der GDK vom 23. November 2006 für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz,
Gestützt auf die Verfügung vom 17. August 2012 der interkantonalen Prüfungskommission in Osteopathie,
Gestützt auf die Beschwerde von XY vom 14. September 2012,
Gestützt auf die Akten;

Sachverhalt :

- A. XY hat ihr Studium in Osteopathie in Belgien zwischen 2006 und 2010 fortgesetzt.
- B. Am 11. Juli 2012 meldete sie sich bei der interkantonalen Prüfungskommission in Osteopathie (nachfolgend: die Prüfungskommission), eingesetzt von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (nachfolgend: die GDK), mit einem vom 26. September 2011 datierten Einschreibedossier zu der interkantonalen Prüfung in Osteopathie an. Sie beantragte am ersten Teil der interkantonalen Prüfungssession 2012 teilzunehmen.
- C. Zusätzlich zum Einschreibeformular und weiteren Nachweisen enthielt das Einschreibedossier eine vom 10. Februar 2011 datierte Bestätigung der « International Academy of Osteopathy », in Gent, Belgien, welche ausweist, dass XY an dieser Institution eine Vollzeitausbildung von vier Jahren zwischen September 2006 und September 2010 besucht hat und dass sie die Abschlussprüfung am 9. September 2010 bestanden hat.
- D. Per Verfügung vom 17. August 2012 hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die Ausbildung in Osteopathie, welche XY geltend macht, sich nur über 4 Jahre erstreckt. Die Prüfungskommission hat unter Berücksichtigung, dass sie wegen ihrer ungenügenden Ausbildungsdauer nicht zum zweiten Teil der interkantonalen Prüfung zugelassen wird, das Gesuch um Einschreibung abgewiesen.
- E. XY hat am 14. September 2012 Beschwerde bei der Rekurskommission EDK/GDK (nachfolgend: die Rekurskommission) eingereicht. Sie beanstandete den Entscheid der Prüfungskommission und beantragte die Zulassung zur interkantonalen Prüfung (erster Teil).

F. Die Prüfungskommission hat sich in einer Stellungnahme vom 11. Januar 2013 zur Beschwerde geäußert. Sie schloss auf Abweisung der Beschwerde und auf Bestätigung der Verfügung.

G. Am 5. März 2013 hat die Beschwerdeführerin bei der Rekurskommission eine ergänzende Beschwerdeschrift eingereicht und hat ihre Schlussfolgerung bestätigt. Sie hielt der Prüfungskommission namentlich vor, die materielle Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung nicht mit einer Ausbildung von insgesamt fünf Jahren geprüft zu haben; weiter hielt sie der Prüfungskommission vor, die Ausbildung, welche die Beschwerdeführerin im „Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol“ fortsetzte, nicht beachtet zu haben.

Erwägungen :

1. a) Die GDK hat am 23. November 2006 ein Reglement für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz (nachfolgend: das Reglement) verabschiedet, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Dieses Reglement setzt insbesondere eine interkantonale Prüfungskommission ein (Art. 4), die die theoretischen und praktischen Prüfungen für die Kandidaten organisieren soll (Art. 10ff.). Gemäss Art. 24 des Reglements ist die durch Art. 10 Abs. 2 der interkantonalen Vereinbarung zur gesamtschweizerischen Anerkennung von Diplomen vom 18. Februar 1993 eingesetzte Rekurskommission der EDK und der GDK für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Prüfungskommission zuständig.

b) Die Beschwerde von XY vom 14. September 2012 gegen eine Verfügung der Prüfungskommission vom 17. August 2012, die am 23. August 2012 zugestellt worden ist, wurde am 14. September 2012 bei einer schweizerischen Poststelle abgegeben. Damit ist die Frist von 30 Tagen von Art. 24 des Reglements gewahrt. Die Beschwerde erfüllt auch die anderen formellen Voraussetzungen, die sich aus dem Reglement ergeben.

c) Somit kann auf die rechtzeitig an die zuständige Stelle gerichtete Beschwerde eingetreten werden.

2. Gestützt auf Art. 24 Abs. 4 des Reglements, wird die Beschwerde in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) geprüft. Art. 37 VGG verweist auf die Verfahrensregeln des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021).

3. Gestützt auf Art. 49 VwVG kann der Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht oder, wie hier, von interkantonalem Recht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung rügen.

4. a) Gemäss konstanter Rechtsprechung üben jedoch die Beschwerdeinstanzen bei Examensentscheiden eine gewisse Zurückhaltung und weichen bei Fragen, die von Natur aus kaum oder nur schwer überprüfbar sind, nicht ohne triftigen Grund von den Meinungen der Experten und Examinatoren ab (BGE 121 I 225, Erw. 4b ; 118 Ia 488, Erw. 4c ; BVGE B-7818/2006 vom 1. Februar 2008, Erw. 2 ; René Rhinow / Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt am Main 1990, Nr. 67, S. 211 s. ; Blaise Knapp, Précis de droit administratif, 4. Ausg., Basel und Frankfurt am Main 1991, Nr. 614, S. 128).

Die Bewertung von Prüfungen verlangt oft präzise Kenntnisse der Materie, über die die Beschwerdeinstanzen nicht verfügen (BGE 118 Ia 488, Erw. 4c). Zurückhaltung muss jedoch selbst dann geübt werden, wenn die Beschwerdeinstanz wie in casu die Rekurskommission gestützt auf ihre beruflichen Kenntnisse eine gründlichere materielle Prüfung vornehmen könnte (BGE 131 I 467, Erw. 3.1 ; 121 I 225, Erw. 4b). Examensentscheide eignen sich von Natur aus nicht für eine gerichtliche Überprüfung, weil die Beschwerdeinstanz nicht alle Bewertungskriterien kennt und in der Regel weder die Qualität sämtlicher Prüfungen des Beschwerdeführers, noch diejenigen der anderen Kandidaten beurteilen kann. Daher könnte eine freie Prüfung der Examensentscheide zu einer Ungleichbehandlung führen (BGE 106 Ia 1, Erw. 3c; ATAF 2007/6, Erw. 3; BVGE B-6078/2007 vom 14. April 2008, Erw. 3; VPB 65.56, Erw. 4).

b) Zurückhaltung bei der Prüfung ist jedoch nur in Bezug auf die Bewertung der Leistungen zu üben. Wenn der Beschwerdeführer hingegen die Interpretation und die Anwendung von gesetzlichen Vorschriften beanstandet oder Verfahrensmängel geltend macht, müssen die Beschwerdeinstanzen, um nicht eine formelle Rechtsverweigerung zu begehen, die hervorgebrachten Rügen mit umfassender Kognition prüfen. Gemäss dem Bundesgericht betreffen die Verfahrensfragen alle Rügen, die sich auf die Art, wie das Examen oder seine Bewertung abgelaufen sind, beziehen (BGE 106 Ia 1, Erw. 3c; BVGE 2007/6 Erw. 3; BVG B-7818/2006 vom 1. Februar 2008, Erw. 2 und B-6078/2007 vom 14. April 2008, Erw. 3 ; VPB 56.16, Erw. 2.2; Rhinow / Krähenmann, op. cit., Nr. 80, S. 257).

Die Fragen betreffend den Zugang zu einer Ausbildung oder einer Prüfung werden von den Beschwerdeinstanzen ebenfalls mit freier Kognition geprüft (Bundesgerichtsentscheid vom 30. Juni 2005 in Sachen 2A.201/2005). Dies ist Gegenstand der vorliegenden Beschwerde. Dasselbe gilt auch für die Berücksichtigung von früheren Examen und Ausbildungen (BGE 105 Ib 399) oder gar für die Prüfung von gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich der Ausstellung oder Verweigerung eines Diploms entsprechend dem Prüfungsergebnis (BVGE 1997, 61.62 II).

5. Das Reglement, das die Modalitäten des Exams für Osteopathen in der ganzen Schweiz und, allgemeiner, einheitlich die Qualität der beruflichen Fähigkeiten und die klinische Erfahrung der Inhaber eines interkantonalen Osteopathiediploms sicherstellen soll (Art. 1), beruht namentlich auf der interkantonalen Vereinbarung zur gesamtschweizerischen Anerkennung von Diplomen vom 18. Februar 1993, die am 16. Juni 2005 abgeändert worden ist.

Um das interkantonale Diplom zu erlangen, müssen die Kandidaten grundsätzlich das interkantonale Examen bestehen, das aus zwei Teilen besteht. Der erste, theoretische Teil soll sicherstellen, dass die Kandidaten die naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen beherrschen für den klinischen Teil der Ausbildung. Der zweite, theoretische und praktische Teil bezieht sich vor allem auf die klinischen und praktischen Fähigkeiten der Kandidaten (Art. 10). Diejenigen, die das interkantonale Examen bestehen, erhalten, auf Vorschlag der Prüfungskommission ein interkantonales Diplom, das von der GDK ausgestellt wird. Die Inhaber dieses Diploms dürfen den Titel «Osteopath» tragen und ihn mit dem Zusatz «Inhaber eines gesamtschweizerisch anerkannten Diploms» ergänzen (Art. 2).

6. a) In ihrer Beschwerde und deren Ergänzungen rügt ~~XY~~ den Entscheid der Prüfungskommission, wodurch ihr die Zulassung zum ersten Teil der interkantonalen Prüfung verweigert wurde, mit der Begründung, dass sie nicht alle festgesetzten Bestimmungen für die Zulassung zum zweiten Teil erfülle – insbesondere eine Ausbildung von insgesamt fünf Jahren –. Ihrerseits hebt die Beschwerdeführerin hervor, dass sie den Bedingungen für die Zulassung zum ersten Teil der Prüfung voll nachkomme. Sie erachtet, dass eine wörtliche Auslegung des Art. 11 Abs. 1 des Reglements nicht erlaubt festzustellen, dass eine Einschreibung zum ersten Teil der Prüfung abgewiesen wird, weil die Zulassungsbedingungen zum zweiten Teil nicht befriedigt sind. Somit habe die zuständige Behörde das Gesetzmässigkeitsprinzip verletzt und willkürlich entschieden.

Art. 11 des Reglements umfasst die Bestimmungen für die Zulassung zur interkantonalen Prüfung; Absatz 1 bezieht sich auf den ersten Teil der Prüfung, Absatz 2 auf den zweiten Teil. Absatz 2 fordert insbesondere, dass die Kandidaten über einen Ausbildungsabschluss verfügen, der im Rahmen einer vollzeitlichen Ausbildung von insgesamt fünf Jahren an einer schweizerischen oder ausländischen Ausbildungsstätte mit Poliklinik (Art. 11 Abs. 2 Bst b des Reglements) erworben worden ist.

Auch wenn die Beschwerdeführerin das Gegenteil behauptet, muss die interkantonale Prüfung als Einzelprüfung betrachtet werden, welche zwar in zwei Teile untergliedert ist, jedoch eine kohärente Einheit bildet. Somit kann die Praxis der Prüfungskommission, welche feststellt, ob die Zulassungsbedingungen zu beiden Teilen des Examens bei der Überprüfung der Zulassung zum ersten Teil zugegen sind, nicht gerügt werden. Es ist im Gegenteil undenkbar, dass ein Kandidat zu diesem ersten Teil zugelassen wird, wenn es offensichtlich ist, dass seine Teilnahme am zweiten Teil nicht möglich sein wird: dieser Kandidat würde umsonst seine Zeit der Prüfungsvorbereitung widmen und Einschreibekosten einsetzen.

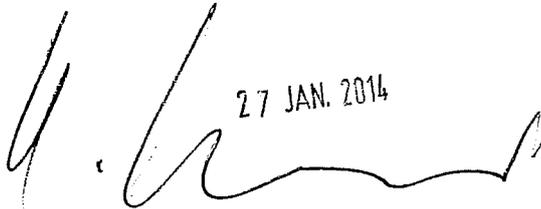
Ausserdem besteht kein rechtliches oder tatsächliches Interesse, einzig am ersten Teil der interkantonalen Prüfung teilzunehmen; im Übrigen behauptet es die Beschwerdeführerin nicht.

b) Weiter hält die Beschwerdeführerin der Prüfungskommission vor, nicht geprüft zu haben, ob der materielle Inhalt ihrer Ausbildung über vier Jahre nicht einer Ausbildung über fünf Jahre entsprechen könnte. Diese Rüge ist nicht zulässig: wenn auch man berücksichtigen kann, dass Teilzeitausbildungen unterschiedlicher Dauer äquivalent sind, gemäss der Besuchsquote der Institution, ist es jedoch nicht möglich, zu behaupten, dass eine Vollzeitausbildung von vier Jahren materiell einer Vollzeitausbildung von fünf Jahren entsprechen kann. Bezüglich der Ausbildung, welche die Beschwerdeführerin noch im März 2013 in Österreich fortsetzte, könnte sie ihr zu einem späteren Zeitpunkt von Nutzen sein, aber sie stört sie heute, objektiv, die Voraussetzung von Art. 11 Abs. 2 Buchstabe c des Reglements zu erfüllen, nämlich jene des Vollzeitpraktikums von zwei Jahren nach Erhalt des Abschlusszeugnisses.

7. Aus den vorangehenden Erwägungen geht hervor, dass die Beschwerde von ~~XY~~ in Ermangelung einer stichhaltigen Begründung abgewiesen werden muss. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 1000.- festgesetzt und sind von unterliegender Beschwerdeführerin zu tragen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'000.- zu verrechnen. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet, zumal die Beschwerde abgewiesen worden ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

verfügt demnach:

1. Die Beschwerde von XY wird abgewiesen;
2. Der Entscheid der Prüfungskommission vom 17. August 2012 wird bestätigt;
3. Die Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 (Tausend Franken) werden der Beschwerdeführerin auferlegt; dieser Betrag wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1000.- verrechnet;
4. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.



27 JAN. 2014

Dr. Marc Lustenberger



Jean-François Dumoulin